

VERTRETUNGS -

KONZEPT



GOS
GRUND- UND OBERSCHULE
BLUMBERG

Stand: Dezember 2024

erarbeitet vom Kollegium der Oberschule mit Grundschule Ahrensfelde OT Blumberg

1. Grundlage des Konzeptes

Verwaltungsvorschrift zur Arbeitszeit der Lehrkräfte

Vertretungsunterricht ist Bestandteil des schulischen Alltags.

Vertretungsunterricht ist grundsätzlich Unterricht und in der Regel auch Fachunterricht.

Vertretungsunterricht verlangt ein besonderes Maß an Kooperationsbereitschaft von allen Beteiligten, auch und gerade von den Lehrerinnen und Lehrern.

Alle Kolleginnen und Kollegen nehmen mehrmals am Tag Kenntnis vom Stand der Vertretungsplanung.

Bei vorhersehbaren Vertretungen (Fortbildungen etc.) muss die zu vertretende Lehrkraft Planungsunterlagen für diesen Unterricht schriftlich hinterlegen oder im Vertretungsordner zur Verfügung stellen, sodass die Vertretungskräfte darauf zurückgreifen können.

Bei unvorhersehbarer Absenz (Krankheit etc.) sollte dies nur geschehen, wenn der Absenzgrund dies auch zulässt. Bei Krankheit ist dies in der Regel nicht der Fall. Wenn Materialien bei unvorhersehbarer Absenz bereitgestellt werden können, können diese Aufgaben telefonisch über das Sekretariat (033394-5799911) oder per Mail (schule-blumberg@kv.barnim.de) mitgeteilt werden.

Sollten keine Aufgaben hinterlegt bzw. die Wochenplanarbeit schon erledigt worden sein, kann die Vertretungslehrkraft auf den Ordner in der Brandenburger Schulcloud zugreifen. Dieser wird mit allgemeinen Ideen durch das Kollegium gefüllt.

Unvorhergesehene Abwesenheit muss am 1. Tag gemeldet werden. Folgende Möglichkeiten der Meldung können genutzt werden:

- Meldung über die schul.cloud an die stellv. Schulleiterin Frau Kraft und an die Primarstufenleitung Frau Pillep, bis spätestens 06:30 Uhr.
- Anruf im Sekretariat (033394-579990 ist nach 8:00 Uhr) zusätzlich möglich, insofern der Kollege/in späteren Unterrichtsbeginn hat.

Die Anmeldung von Kollegen und Kolleginnen zu Fortbildungsveranstaltungen sollte so rechtzeitig vorgenommen werden, dass eine Terminabstimmung erfolgen kann. Alle zeitrelevanten Termine, die den Unterricht beeinflussen könnten werden ins Terminbuch, im Büro der stellv. Schul- und Primarstufenleiterin eingetragen.

Wander- und Projekttag werden bis 7 Tage vor Beginn beantragt. Die Genehmigung muss schriftlich aus dem Schulleitungsteam bestätigt werden.

2. Begriffsdefinition“ Vertretungsunterricht“

„Unter Vertretungsunterricht sind alle Maßnahmen zu verstehen, die einem tatsächlichen Ausfall entgegenwirken (Vertretung durch andere Lehrkräfte, Klassen- und Kurszusammenlegungen usw.)“

3. Zielstellung

Das Konzept soll Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Eindeutigkeit und Berechenbarkeit für das Kollegium schaffen.

Vertretungspläne werden mit dem Ziel erstellt, die Qualität des Unterrichts soweit wie möglich zu erhalten und so wenig Unterricht wie möglich ausfallen zu lassen.

Die Mehrarbeit, die durch Vertretungsunterricht verursacht wird, soll auf das notwendige Maß beschränkt werden.

4. Formen von Vertretungsunterricht

Stunden, die zur Vertretung anstehen können:

- Stunden der Stundentafel – Unterrichtsverschiebung (UKik)
- Stunden für Teilungsunterricht
- Stunden für gemeinsamen Unterricht
- Stunden für Teilungsunterricht Wirtschaft – Arbeit-Technik sind Stunden, die planbar zur Vertretung genutzt werden können

Stunden, die planbar zu der Vertretungsreserve genutzt werden können:

- Stunden der Vertretungsreserve

Weitere zur Vertretung nutzbare Stunden. Diese Maßnahmen sollen auf unvermeidliche Ausnahmefälle begrenzt sein:

- Mehrarbeit (Ausnahmen Ü 60 und begrenzte Dienstfähigkeit, Mitteilung über freiwillige Mehrarbeit nur wenn es schriftlich vorliegt.)
- stundenweise Aufteilung von Klassen auf jahrgangsstufenübergreifende Aufteilung
- Einsatz von Lehramtsanwärtern / Lehramtsanwärter/innen informieren die Schulleitung über ihren aktuellen Ausbildungsunterricht (angeleiteter Unterricht). Bei Vertretungsbedarf in diesem Ausbildungsunterricht werden sie in der Regel zur Vertretung in den Ausbildungsklassen herangezogen.

Ausfall von Unterricht sollte vermieden werden. In den Klassen 1 – 4 ist aus rechtlicher Sicht ein Unterrichtsausfall nicht möglich.

Klassenstufen 5 bis 6 siehe VV-Aufsicht-VVAUFs

Schülerinnen und Schüler der Primarstufe dürfen bei vorzeitigem Unterrichtsende auf Grund von Unterrichtsausfall oder anderen zwingenden schulischen Gründen nur dann früher nach Hause entlassen werden, wenn dies den Eltern in angemessener Frist zuvor schriftlich zur Kenntnis gegeben worden ist und die Bestätigung der

Eltern vorliegt. Das Einverständnis kann ab Jahrgangsstufe 4 auch pauschal für bis zu einem Schulhalbjahr erteilt werden. Bei einem verspäteten Unterrichtsbeginn gilt Entsprechendes.

- Das Mitgeben von Aufgaben für zu Hause ist ab Klasse 5 als Unterrichtersatz zulässig.

Anmerkung: Ein unterrichtsfreier Tag mit sinnvollen Hausaufgaben ist für die Kinder effektiver als vier oder fünf Stunden Vertretungsunterricht bei fachfremden Lehrern. Dies kann ab Klasse 7 umgesetzt werden.

Die Stunden für die Förderung der Schüler und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf werden nur im absoluten Notfall für die Vertretung herangezogen

5. Maßnahmen zur Stärkung des eigenverantwortlichen und selbstständigen Arbeitens der Schüler und Schülerinnen

Die Schülerinnen und Schüler werden ab der Jahrgangsstufe 1 an das eigenverantwortliche und selbstständige Arbeiten durch Freiarbeit, Wochenplanarbeit, Projekten usw. gewöhnt.

6. Datenerhebungen zwecks Überblick über Minus- und Mehrarbeitsstunden

Die stellvertretende Schulleiterin führt die Statistik. Sie macht in den ausgewiesenen Vertretungsplänen die Auflösung von zum Beispiel gemeinsamen Unterricht oder Auflösung von Teilungsunterricht farblich darauf aufmerksam.

Die Vertretungspläne der Schule werden digital archiviert und für alle sichtbar auf dem Schulgelände verteilt.

7. Informationen an die Eltern

Die Eltern werden über das Vertretungskonzept der Ober- und Grundschule Blumberg in einer Elternversammlung durch den Klassenlehrer informiert. Dies geschieht 1x pro Schuljahr.

8. weitere Vereinbarungen

- bei der Anordnung von Vertretung achtet die Schulleitung darauf, die Lehrkräfte gleichermaßen zu belasten
- die Entstehung zusätzlicher Freistunden soll nach Möglichkeit vermieden werden
- Beschränkung des Stundenausfalls auf ein Minimum und auf die Randstunden (6.

bis 8. Stunde, in Ausnahmefällen ab der JSt. 5 auch 1. und 2. Stunde)

- Stillbeschäftigung nur falls unumgänglich ab Jahrgangsstufe 7
- mehrere Lehrkräfte nehmen i. d. R. nicht an derselben Fortbildung teil, die jeweiligen Teilnehmer wirken als Multiplikator
- bei absehbaren langfristigen Ausfällen von Lehrkräften, bemüht sich die Schulleitung in enger Absprache mit dem staatlichen Schulamt um eine Vertretungslehrkraft
- bei der Vertretungsplanung von Pausenaufsichten wird darauf geachtet, dass die gesetzlichen Pausenregelungen für Lehrkräfte eingehalten werden